

Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegen verbrechen sind nach Art. 91 Verfassung unmittelbar geltendes und anwendbares Recht (vgl. OGNJ 1966/7, S. 193 ff. insbes. S. 203).

Nazi- und Kriegs verb rechen sind nach Art. 6 des IMT-Statuts zu verfolgen.

§ 1 Abs. 6 EGStGB/StPO bestimmt, daß in Bekräftigung der bestehenden Rechtslage

Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegen verbrechen, soweit sie vor Inkrafttreten des StGB, d. h. vor dem 1. 7. 1968, begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage völkerrechtlicher Vorschriften zu verfolgen sind. Die Strafen sind den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels zu entnehmen.

§85

Planung und Durchführung von Aggressionskriegen

Wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

1. § 85 ist eine direkte Konsequenz aus dem Nürnberger Prozeß und den ihm zugrunde liegenden Völkerrechtsbestimmungen zur Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher und entspricht im wesentlichen Art. 6a IMT-Statut.

Im Ergebnis des jahrzehntelangen Ringens der friedliebenden Staaten und Völker verabschiedete am 14. 12. 1974 die XXIX. UNO-Vollversammlung die Aggressionsdefinition und schuf damit ein wirksames Mittel zur Charakterisierung einer Aggression. **Aggression** ist bewaffnete Gewalt, die ein Staat gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates anwendet oder die in irgendeiner anderen Weise mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist, wie in dieser Definition festgelegt wird.

Aggressionshandlungen, die zur Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges vorgenommen werden, können sein :

a) der Überfall auf oder der Angriff gegen das Territorium eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede militärische Besetzung, wenn auch zeitweilig, als Ergebnis solch eines Überfalls oder Angriffs oder jede Annexion des Territoriums oder eines Teils eines

anderen Staates durch Gewaltanwendung;

- b) Bombardierung des Territoriums eines anderen Staates durch die Streitkräfte eines Staates oder der Einsatz jeglicher Waffen durch einen Staat gegen das Territorium eines anderen Staates,
- c) die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates,
- d) ein Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf die Land-, Luft- und See-streitkräfte oder die See- und Luftflotten eines anderen Staates,
- e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit dem Einverständnis des Empfangsstaates auf dem Territorium dieses Staates befinden, im Gegensatz zu den im Einverständnis festgelegten Bedingungen, oder jegliche Verlängerung ihres Aufenthaltes auf solchem Territorium über den Termin des Ablaufens dieses Einverständnisses hinaus,
- f) die Erlaubnis eines Staates, sein Territorium, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, durch diesen für Aggressionshandlungen gegen einen dritten Staat verwenden zu lassen,
- g) die Entsendung durch einen Staat oder im Namen eines Staates von bewaffne-